



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Mitarbeiterbeteiligungen

1 Einleitung

Mitarbeiterbeteiligungen sind zu einer häufigen Form der Entlohnung geworden. Die steuerliche Behandlung wurde deshalb im Bundesgesetz über die Mitarbeiterbeteiligungen geregelt. Es trat am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch für die Kantons- und Gemeindesteuern.

Dieses Merkblatt erläutert die Grundsätze; weiterführende Informationen enthält das Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV).

2 Formen von Mitarbeiterbeteiligungen

2.1 Mitarbeiteraktien

Als Mitarbeiteraktien gelten Beteiligungspapiere des Arbeitgebers oder einer Konzerngesellschaft (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Beteiligungen anderer Art).

Dabei wird unterschieden:

- **Freie Mitarbeiteraktien:** Freie Mitarbeiteraktien können ohne Einschränkung sofort veräussert oder verpfändet werden.
- **Mitarbeiteraktien mit Sperrfrist:** Gesperrte Mitarbeiteraktien können erst nach Ablauf einer festgelegten Sperrfrist veräussert oder verpfändet werden.
- **Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien:** Mitarbeiteraktien werden gelegentlich unter aufschiebenden Bedingungen zugeteilt. Der eigentliche Rechtserwerb erfolgt dann erst später, wenn bestimmte Bedingungen – beispielsweise eine mehrjährige ungekündigte Anstellung – erfüllt sind. Bis zum Eintritt dieser Bedingung handelt es sich um eine blosser Anwartschaft. Typische Anwendungsfälle solcher Anwartschaften sind Restricted Stock Units (RSU).

2.2 Mitarbeiteroptionen

Als Mitarbeiteroption gilt das Recht, Beteiligungspapiere des Arbeitgebers oder einer Konzerngesellschaft während einem definierten Zeitraum (Laufzeit) zu einem bestimmten Preis (Ausübungspreis) zu erwerben.

Dabei wird unterschieden:

- **Freie Mitarbeiteroptionen:** Freie Mitarbeiteroptionen können ohne Einschränkung sofort ausgeübt oder veräussert werden.
- **Mitarbeiteroptionen mit Sperrfrist:** Gesperrte Mitarbeiteroptionen können erst nach Ablauf einer festgelegten Sperrfrist ausgeübt oder veräussert werden.

- **Gevestete Mitarbeiteroptionen:** Mitarbeiteroptionen werden häufig unter aufschiebenden Bedingungen zugeteilt. Der eigentliche Rechtserwerb erfolgt dann erst später, wenn bestimmte Bedingungen – beispielsweise eine mehrjährige ungekündigte Anstellung – erfüllt sind. Bis zum Eintritt dieser Bedingung handelt es sich um eine blosser Anwartschaft.

2.3 Unechte Mitarbeiterbeteiligungen

Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anreizsysteme, welche dem Mitarbeitenden nicht eine Beteiligung an der Unternehmung sondern bloss einen geldwerten Vorteil in Aussicht stellen. Zeitpunkt und Höhe des geldwerten Vorteils werden von der Entwicklung des Unternehmungswertes abhängig gemacht. Unechte Mitarbeiterbeteiligungen stellen blosser Anwartschaften dar.

Beispiele:

- **Phantom Stocks (synthetische Aktien):** «Phantomaktien» sind fiktive Beteiligungspapiere, welche eine bestimmte Aktie wertmässig spiegeln und die Mitarbeitenden vermögensrechtlich Aktionären gleichstellen. Dementsprechend erhalten sie in der Regel auch Zahlungen, die betragsmässig den Dividendenausschüttungen entsprechen.
- **Stock Appreciation Rights (SAR, synthetische Optionen):** SAR sind fiktive Optionen, welche die Mitarbeitenden berechtigen, vom Arbeitgeber in einem zukünftigen Zeitpunkt den Wertzuwachs eines bestimmten Basistitels in bar ausbezahlt zu erhalten.
- **Co-Investments:** Als Co-Investments gelten Instrumente, die für die Mitarbeitenden in der Regel erst dann zu einer Entlohnung führen, wenn der Arbeitgeber verkauft oder an die Börse gebracht wird. Solche Beteiligungsinstrumente sind häufig in Private Equity Strukturen anzutreffen.

3 Grundsätze der Besteuerung

3.1 Mitarbeiteraktien

Der **Zeitpunkt der Besteuerung** ist bei Mitarbeiteraktien unproblematisch. Die Besteuerung erfolgt im Zeitpunkt des eigentlichen Rechtserwerbs. Freie Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteraktien mit Sperrfrist sind somit unmittelbar bei Abgabe steuerbar. Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien sind erst steuerbar, wenn die Bedingungen zur Abgabe der Mitarbeiterbeteiligung eingetreten sind und die Mitarbeiteraktien tatsächlich abgegeben werden.

Zur **Bemessung des steuerbaren Einkommens** wird auf den Verkehrswert der Mitarbeiteraktien im Zeitpunkt der

Abgabe abgestellt. Ein allfällig geleisteter Erwerbspreis kann davon in Abzug gebracht werden.

Sind die Mitarbeiteraktien bei der Abgabe gesperrt, stellt dies eine Wertverminderung dar. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird für jedes Sperrjahr (maximal für 10 Jahre) ein Diskont von 6 Prozent auf dem Verkehrswert gewährt. Als steuerbares Einkommen gilt somit der diskontierte Verkehrswert der zugeteilten Mitarbeiteraktien. Ein allfällig geleisteter Erwerbspreis kann davon in Abzug gebracht werden.

Sperrfrist	Diskont	Sperrfrist	Diskont
1 Jahr	5,660 %	6 Jahre	29,504 %
2 Jahre	11,000 %	7 Jahre	33,494 %
3 Jahre	16,038 %	8 Jahre	37,259 %
4 Jahre	20,791 %	9 Jahre	40,810 %
5 Jahre	25,274 %	ab 10 Jahren	44,161 %

Der **Vermögenssteuer** unterliegt der jeweilige Verkehrswert der Aktien am Stichtag (Jahresende). Bei gesperrten Aktien ist es der aufgrund der jeweils noch verbleibenden Sperrfrist diskontierte Verkehrswert am Jahresende.

Besonderheiten bei gesperrten Mitarbeiteraktien:

- Fällt die Sperrfrist vorzeitig dahin, resultiert in diesem Zeitpunkt zusätzliches Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Steuerbar ist der Wertzuwachs, der dadurch entsteht, dass der Diskont für die noch laufende Rest-Sperrfrist wegfällt (Differenz aktueller Verkehrswert mit Diskont – aktueller Verkehrswert ohne Diskont).
- Entscheidet der Arbeitgeber dass die Mitarbeiteraktien vor Ablauf der Sperrfrist zurückgegeben werden müssen (latente Rückgabeverpflichtung), kann der diskontierte Verkehrswert der Aktien als Gewinnungskosten geltend gemacht werden. Eine allfällige Entschädigung ist anzurechnen. Ist die Entschädigung grösser als der diskontierte Verkehrswert, stellt die Differenz steuerbares Lohn-einkommen dar.

3.2 Mitarbeiteroptionen

Der **Zeitpunkt der Besteuerung** von Mitarbeiteroptionen wurde gesetzlich so geregelt, dass sich möglichst keine Bewertungsfragen stellen. Mitarbeiteroptionen werden deshalb in der Regel nicht bei der Abgabe, sondern erst bei der Ausübung oder Veräusserung besteuert.

Im Einzelnen verhält es sich wie folgt:

- **Bei freien Mitarbeiteroptionen, die an der Börse kotiert sind**, stellen sich keine Bewertungsfragen. Sie werden deshalb zum Zeitpunkt der Abgabe besteuert. Als steuerbares Einkommen gilt der Börsenwert dieser Optionen (abzüglich ein allfälliger Erwerbspreis). Der Vermögenssteuer unterliegt jeweils der Börsenwert der Option am Jahresende.
- **Bei Mitarbeiteroptionen, die nicht an der Börse kotiert sind, und bei solchen mit Sperrfristen oder einem Vesting**, findet die Besteuerung erst bei Ausübung der Option oder bei Veräusserung der Option statt. Als steuerbares Einkommen bei Ausübung bzw. Veräusserung der Mitarbeiteroptionen gilt der Verkehrswert der erhaltenen Aktie bzw. der erzielte Veräusserungserlös. Ein allfällig geleisteter Erwerbspreis (oder Ausübungspreis) kann in Abzug gebracht werden.

Bis zur Ausübung oder Veräusserung werden diese Mitarbeiteroptionen wie Anwartschaften behandelt. Sie unterliegen deshalb auch nicht der Vermögenssteuer und sind in der Steuererklärung nur pro memoria zu deklarieren.

3.3 Unechte Mitarbeiterbeteiligungen

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses des geldwerten Vorteils der Einkommenssteuer. Bis dahin stellen sie eine blosser Anwartschaft dar. Solche Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen ebenfalls nicht der Vermögenssteuer. Sie sind in der Steuererklärung nur pro memoria zu deklarieren.

4 Bescheinigungspflichten

Arbeitgeber müssen über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen Bescheinigungen einreichen (Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe d StG). Das gilt daher auch für Mitarbeiterbeteiligungen. Eine Bescheinigungspflicht besteht auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. Die Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers werden in der Verordnung des Bundes über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (MBV) konkretisiert.

5 Zuständigkeiten bei internationalem Wohnsitzwechsel

Bei Mitarbeiteroptionen, die **nicht börsenkotiert** sind und bei solchen mit einer **Sperrfrist** erfolgt die Besteuerung (aus praktischen Gründen) erst bei der Ausübung oder Veräusserung. Zur Besteuerung befugt ist der **Wohnsitzstaat im Zeitpunkt der Abgabe** der Mitarbeiteroption (= Zeitpunkt des Rechtserwerbs). Findet also vor der Ausübung oder Veräusserung ein Wohnsitzwechsel statt, ist ausschliesslich der Wegzugsstaat zur Besteuerung befugt.

Bei einem Wegzug aus der Schweiz unterliegt das steuerbare Einkommen der Quellensteuer zum festen Satz von 18 Prozent (Art. 122a Absatz 2 StG) bzw. 11.5 Prozent (Art. 97a DBG).

Bei Mitarbeiteroptionen mit **Vesting** erfolgt die Besteuerung ebenfalls erst bei Ausübung oder Veräusserung der Mitarbeiteroptionen. Die Besteuerungsbefugnis richtet sich hier nach dem **Wohnsitz während der Vestingperiode** (= Dauer des Rechtserwerbs).

- Findet vor dem Ablauf der Vestingperiode ein Wohnsitzwechsel statt, sind beide Staaten anteilmässig – entsprechend der Wohnsitzdauer während der Vestingperiode – zur Besteuerung befugt.
- Findet der Wohnsitzwechsel nach Ablauf der Vestingperiode statt, ist nur der Wegzugsstaat zur Besteuerung befugt.

Bei einem Wegzug aus der Schweiz unterliegt das in der Schweiz steuerbare Einkommen der Quellensteuer zum festen Satz von 18 Prozent (Art. 122a Absatz 2 StG) bzw. 11.5 Prozent (Art. 97a DBG).

Bei unechten Mitarbeiterbeteiligungen und bei Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien gelten die Regeln zu den Mitarbeiteroptionen mit Vesting sinngemäss.

Wird nach einem Wegzug ins Ausland bei der betreffenden Unternehmung in der Schweiz weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt, unterliegt das gesamte Einkommen der schweizerischen Quellensteuer nach den diesbezüglichen Steuersätzen (Art. 116 und 118 StG; Art. 91 und 93 DBG).

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

6 Zuständigkeiten bei interkantonalem Wohnsitzwechsel

Findet die Besteuerung nach einem interkantonalen Wohnsitzwechsel statt, ist immer der Zuzugskanton zur Besteuerung befugt. Die Regeln zum internationalen Verhältnis finden interkantonale keine Anwendung.

Findet die Besteuerung nach einem Wohnsitzwechsel ins Ausland statt und ist die Schweiz zur Besteuerung befugt (gemäss Ziffer 5), steht die Besteuerungsbefugnis immer dem Kanton des letzten Wohnsitzes in der Schweiz zu.

7 Übergangsrecht

Das Bundesgesetz über die Mitarbeiterbeteiligungen sieht für die neuen Regeln keine Übergangsbestimmungen vor. Somit gilt das neue Recht grundsätzlich für alle **Sachverhalte**, die sich ab dem 1. Januar 2013 ereignen.

Ausnahmen

Ist der Zeitpunkt der Besteuerung gemäss bisherigem Recht vor dem 1. Januar 2013 eingetreten, kann das neue Recht für die gleichen Beteiligungen keine erneute Besteuerung vorsehen.

Bei Aktien mit einer latenten Rückgabepflichtung, die vor dem 1. Januar 2013 zugeteilt wurden, erfolgt die Besteuerung erst mit dem Wegfall der latenten Rückgabepflichtung bzw. mit der allfälligen Rückgabe der Aktien:

- Beim Wegfall der Rückgabepflichtung ist die Differenz zwischen Bezugspreis und (diskontiertem) Verkehrswert als Einkommen steuerbar. Muss der Mitarbeitende die Aktien zurückgeben, unterliegt die Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem höherem Rückgabepreis der Einkommenssteuer.
- Bis zum Wegfall der Rückgabepflichtung bzw. bis zur Rückgabe der Mitarbeiteraktien sind diese im Vermögen lediglich pro Memoria bzw. zum vereinbarten Rückgabepreis zu deklarieren. Nach dem Wegfall der Rückgabepflichtung unterliegt der (diskontierte) Verkehrswert der Mitarbeiteraktien der Vermögenssteuer.

Kategorien	Zeitpunkt Rechtserwerb	Zeitpunkt Besteuerung	Zuständigkeiten bei internationalem Wohnsitzwechsel vor Besteuerung
Mitarbeiteraktien			
Freie Mitarbeiteraktien	Abgabe	Abgabe	–
Mitarbeiteraktien mit Sperrfrist	Abgabe	Abgabe	–
Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien	Spätere Abgabe der Aktien	Spätere Abgabe der Aktien	Beide Staaten anteilmässig entsprechend der Wohnsitzdauer während dem Zeitraum bis zur Abgabe der Aktien
Mitarbeiteroptionen			
Freie Mitarbeiteroptionen, börsenkotiert	Abgabe	Abgabe	–
Freie Mitarbeiteroptionen, nicht börsenkotiert	Abgabe	Ausübung (bzw. Veräusserung)	Wegzugsstaat
Mitarbeiteroptionen mit Sperrfrist	Abgabe	Ausübung (bzw. Veräusserung)	Wegzugsstaat
Mitarbeiteroptionen mit Vesting	Ablauf der Vestingperiode	Ausübung (bzw. Veräusserung)	Beide Staaten anteilmässig entsprechend der Wohnsitzdauer während dem Zeitraum bis zum Ablauf der Vestingperiode
Unechte Mitarbeiterbeteiligungen	Zufluss geldwerter Vorteil	Zufluss geldwerter Vorteil	Beide Staaten anteilmässig entsprechend der Wohnsitzdauer während dem Zeitraum bis zum Zufluss des geldwerten Vorteils

Erläuterung:

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass die Besteuerung bei den Mitarbeiteroptionen nicht immer im Zeitpunkt des Rechtserwerbs erfolgt. Der Gesetzgeber hat aus praktischen Gründen (Bewertungsfragen) eine Besteuerung bei Ausübung oder Veräusserung der Mitarbeiteroptionen vorgesehen. Für die Frage der Zuständigkeit im internationalen Verhältnis ist aber immer entscheidend, wann der Rechtserwerb erfolgt ist.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01
www.be.ch/steuern, www.taxme.ch